

Presseerklärung

Wir hatten im Rahmen einer Presseerklärung das Schicksal und die maßgeblichen Entwicklungen in dem ersten Verbandsklageverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Saarlands mitgeteilt. Demnach hatte TiBOS e.V. die erste Verbandsklage des Saarlands gegen eine umstrittene "Schwanenstation" in Perl erhoben, deren faktischer Leiter immer wieder im Blickpunkt justizieller Verfahren stand. Als aus hiesiger Sicht völlig unangemessene Reaktion und "Retourkutsche" auf die Klageerhebung versuchte das Umweltministerium des Saarlandes sodann mit fadenscheinigen Argumenten die Aberkennung der Verbandsklagebefugnis durchzusetzen.

Hiermit scheiterte das Ministerium krachend, indem es unter dem Druck eines zusätzlichen Eilverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung des Sofortvollzugs aufheben und dem Tierrechtsverein "TiBOS e.V." sämtliche Verfahrensrechte, insbesondere das Recht auf Akteneinsicht und sämtliche Rechtsmittelführungsbefugnisse zurückgeben musste.

Durch Beschluss vom 19.02.2020 hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes in Sachen 5 L 948/19 die Einstellung des Verfahrens verfügt mit der Maßgabe, dass die Kosten des Rechtsstreits das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Saarbrücken tragen muss, wobei es in den Beschlussgründen heißt: *"Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen, nachdem er zum einen die Antragstellerin durch die Aufhebung der Sofortvollzugsanordnung des angefochtenen Bescheides mit dem die Anerkennung nach dem Tierschutzverbandsklagegesetz widerrufen wurde... klaglos gestellt hat und zum anderen auch Kostenübernahme erklärt hat."*

Der Streitwert wurde auf 5.000,- EUR festgesetzt. Mit dem weitergehenden Kostenfestsetzungsbeschluss vom 04.03.2020 wurde die Unanfechtbarkeit des Beschlusses vom 19.02.2020 hinsichtlich der Kostentragungspflicht festgestellt und zudem statuiert, dass die außergerichtlichen Kosten *"entstanden und erstattungsfähig"* sind.

Zwischenzeitlich haben wir von hieraus auch das rechtlich sogenannte **Fortsetzungsfeststellungsbegehren** ausgebracht. Dies bedeutet, dass diesseits beantragt wurde, die Feststellung der Rechtswidrigkeit der langfristigen Zurückhaltung der Akten auszusprechen aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigung und irreversiblen Beeinträchtigung des Verfahrens insgesamt.

Die Kosten aufgrund des vorgenannten Gerichtsbeschlusses wurden zwischenzeitlich bei dem Umweltministerium nach dem unanfechtbaren Beschluss des Verwaltungsgerichts angefordert.

Wir verstehen dies als erfreuliches und präventiv wirksames Zeichen und Signal, dass derart nachhaltige Beeinträchtigungen der Rechte eines Tierrechtsvereins auch zu fühlbaren, nicht zuletzt finanziellen Konsequenzen gebracht werden müssen.

Nachdem zwischenzeitlich in mehreren Bundesländern die Tierschutzverbandsklage zur Disposition steht und das Saarland nach der erstmaligen Erhebung einer solchen Klage nichts unversucht ließ, um den klagenden Verein "TiBOS e.V." die begründete Klageerhebung zu vergällen, erscheint dies als die angemessene und gerechte Reaktion.

Tierrechte erlauben keine Relativierung, ihre Wahrung und ihr notwendiger Stellenwert in der Gesellschaft und ihr ethischer Rang gebieten es, nicht "wegzuschauen". Der aktuelle Rechtsstreit und der Skandal um die Behandlung der ersten

Tierschutzverbandsklage im Saarland mit vorenthaltenen und unvollständigen Akten, der Vertuschung zentraler Verfahrensdokumente und der im Klageverfahren mehrfach gerügten Mängel im Bestandsbuch und dem dann folgenden Versuch des Ministeriums, den klagenden Verband durch den Entzug seiner Prozessrechte "mundtot" zu machen, sprechen für sich und sind einzigartig und bemerkenswert. Es ist nicht nur legitim, sondern stellt eine rechtliche und ethische Pflicht dar, die Verbandsklage und die damit verbundenen Prozessrechte zu betätigen in einem Fall solch zweifelhafter Mängel in der für das Tierwohl und die Identifizierung der Tiere wichtigen Bestandsdokumentation, nachdem im Januar 2018 das Ministerium selbst umfangreich schriftlich begründet für die Schließung der Station votiert hatte. Ein Unding ist es, dass als Reaktion auf die Klageerhebung die Prozessrechte kurzerhand kassiert werden sollen-was nun scheiterte durch verwaltungsgerichtlichen Beschluss.

Auch die Gemeinde Perl im Saarland ist nicht gewillt, rechtswidrige Aktivitäten in der fragwürdigen "Schwanenstation" fortgesetzt zu dulden.

Niemand muss sich wundern, dass die – wichtige und mühsam erkämpfte – Verbandsklage als Institut hinterfragt und ihre Berechtigung in Frage gestellt wird, wenn ein Verein, der pflichtgemäß erstmals von ihr Gebrauch macht in seiner Existenz bedroht und mit Repressalien überzogen wird. Damit wird der Wille des Gesetzgebers konterkariert, ein wirksames und ohne Furcht vor Repressalien nutzbares Instrument zum Wohle des Tierschutzes zu schaffen. Wir haben das "Fortsetzungsfeststellungsbegehren" ausgebracht und die vollständige Akteneinsicht angefordert mit der Ankündigung der Klageerweiterung, wenn sie nicht endlich dem Gesetz gemäß gewährt wird.

Dr. Michael Heuchemer
Rechtsanwalt
D.L.S. (University of Oxford)
In der Hohl 9
D-56170 Bendorf
Tel. +49(0)2622-905439
Fax. +49(0)2622-4190
<http://www.michael-heuchemer.de>
kanzlei@michael-heuchemer.de
michael_heuchemer@web.de